

AG Satzungsreform zur Kommentierung der LG Rheinland vom 31.12.2025:

(rot => Voten bzw. Anmerkungen der AG Satzungsreform)

Mit Schreiben vom 31.12.2025 schickte der Vorstand der Landesgruppe Rheinland in der DBV eine Kommentierung zu den geplanten Satzungsänderungen um mitzuteilen, an welchen Stellen weitere Verschlankungsmöglichkeiten und Verbesserungsnotwendigkeiten gesehen werden. Ausdrücklich wurde auf Hinweise zu redaktionellen Unklarheiten verzichtet, um den Schwerpunkt in der Kommentierung auf den inhaltlichen Aspekten zu belassen.

§ 4.7 (Mitglieder) lautet

„(7) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat oder wegen eines sonstigen wichtigen Grundes, durch Beschluss des Präsidiums aus der Vereinigung ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied mit Frist von sechs Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied binnen einer Frist von vier Wochen das Recht der Berufung an den Vorstand zu. Die Berufung wahrt die Mitgliedschaft bis zum Entscheid durch den Vorstand.“

Hierzu schreibt die LG Rheinland:

Die Mitgliedschaft ist wesentliches Element der Deutschen Burgenvereinigung.

Soweit Präsidium und Vorstand einen Ausschluss vorsehen möchten, kann dies nur nach Kriterien erfolgen, aus denen eindeutig hervorgeht, was unter einem „schweren Verstoß gegen die Vereinsinteressen“ zu verstehen ist, um durch von der Mitgliederversammlung bestimmten Personen eine sachliche und objektive Nachprüfung zu ermöglichen.

Votum der AG Satzungsreform:

Die AG sieht keinen Änderungsbedarf.

Die Vorschrift bleibt im Zuge der Satzungsreform im Wesentlichen unverändert; nur die Kompetenz wurde anders zugeordnet: vom Vorstand hin zum das Präsidium.

Es ist unüblich und auch unmöglich, zu definieren, was unter einem schweren Verstoß zu verstehen ist, da es sich dabei um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt.

Ein schwerer Verstoß gegen Vereinsinteressen, der einen Ausschluss rechtfertigt, liegt vor, wenn das Verhalten des Mitglieds die Grundlagen des Vereinszwecks oder das Zusammenleben im Verein nachhaltig beeinträchtigt und mildere Maßnahmen nicht ausreichen. Typische Beispiele sind grobe Pflichtverletzungen, unehrenhaftes oder vereinsschädigendes Verhalten, etwa die Mitgliedschaft in extremistischen Organisationen, massive Störung des Vereinsfriedens, wiederholte Verstöße gegen die Satzung oder die nachhaltige Schädigung des Ansehens des Vereins. Die Rechtsprechung und Literatur verlangen, dass der Ausschluss als „ultima ratio“ erfolgt, also nur dann, wenn andere Ordnungsmittel nicht ausreichen und das Ausschlussermessen auf Null reduziert ist. Die Abwägung erfolgt zwischen dem Gewicht des Verstoßes und den Folgen für das Mitglied; je wichtiger die Mitgliedschaft für das betroffene Mitglied ist, desto strenger sind die Anforderungen an die Rechtfertigung des Ausschlusses.

Die früheren Regelungen im § 4.8 (Mitglieder) wurden im Reformvorschlag gestrichen:

~~„(8) Die für den Verein tätigen Personen haften gegenüber dem Verein und den Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Falle der Haftung gegenüber Dritten haben sie einen~~

~~Freistellungsanspruch gegen den Verein, es sei denn, sie handelten vorsätzlich oder grob fahrlässig. Die Regelungen der vorstehenden Sätze gelten nur, wenn die Voraussetzungen § 31a BGB erfüllt sind.“~~

Hierzu schreibt die LG Rheinland:

Der Wegfall der Haftungsbeschränkung, wodurch ehrenamtlich Tätige selbst bei kleineren Fehlern nicht mehr vor der persönlichen Haftung geschützt sind, ist für uns vor dem Hintergrund einer gemeinnützigen Vereinigung nicht verständlich, zumal dies die Bereitschaft zu ehrenamtlichem Engagement vermindern dürfte.

Ansonsten ist die Haftung des Vorstandes und der Mitglieder bei einem gemeinnützigen Verein in BGB §§ 31a und 31b geregelt und ohnehin nicht abdingbar.

Votum der AG Satzungsreform:

Die AG sieht keinen Änderungsbedarf.

Es gilt das Gesetz: also §§ 31a und 31b BGB, d.h.: die Vorschriften begrenzen die Haftung ehrenamtlich oder gegen geringe Vergütung tätiger Organmitglieder und besonderer Vertreter gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei leichter Fahrlässigkeit greift die Haftung dagegen ein.

Demgegenüber enthielt der bisherige § 4.8 eine Privilegierung, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgeht, so dass eine Haftung auch bei leichter Fahrlässigkeit ausscheidet. Das kann nicht gewollt sein.

Zu § 9 Mitgliederversammlung

§ 9 (3) lautet derzeit, wie folgt:

„(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme; es kann sich jedoch durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Kein Mitglied kann jedoch neben seiner eigenen Stimme mehr als vier übertragene Stimmen wahrnehmen.“

Hierzu schreibt die LG Rheinland:

Stimmrechtsvollmachten für die Wahl: Die Diskussion über die Streichung oder Änderung dieses Paragraphen wurde bislang nicht abgeschlossen, kann demnach nicht unerörtert so bestehen bleiben.

Votum der AG Satzungsreform:

Die Satzungsreform sieht keine Änderung vor. Die Einlassung der AG Rheinland ist unverständlich.

Der Reformvorschlag zu § 9 (4) lautet:

(4) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf Beschluss des Vorstandes oder des Präsidiums sowie auf schriftlichen an den Präsidenten gerichteten Antrag von mindestens zehn Prozent der Mitglieder der Vereinigung. Der Antrag muss die Begründung und die gewünschten Tagesordnungspunkte enthalten.

Hierzu schreibt die LG Rheinland:

Hinsichtlich des Quorums sehen wir mit Blick auf die Anzahl der aktiv sich beteiligenden Mitglieder keinen Änderungsbedarf; die bisherige Regelung ist ausreichend und hat sich bewährt. Dabei dürfte deutlich sein, dass es sich hierbei unverändert um Ausnahmesituationen handelt.

Ein entsprechender Antrag muss an das Präsidium oder den Vorstand als Organe der Vereinigung gerichtet werden, nicht an Einzelpersonen aus diesen Vereinsorganen.

Votum der AG Satzungsreform:**Der Vorschlag der AG Rheinland wird abgelehnt.**

Es soll nicht möglich sein, dass eine mitgliederstarke Landesgruppe alleine opponieren und die Vereinsarbeit für die bundesweite DBV blockieren oder lahmlegen kann. Aus diesem Grund wurde das Quorum deutlich angehoben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sollen die Ausnahme sein und nicht die Regel. Deswegen werden hierfür Hürden gesetzt. Bei der DBV liegt die Hürde derzeit so niedrig, dass einzelne große Landesgruppen eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchsetzen können. Die DBV hat derzeit ca. 2.900 Einzelmitglieder und 300 institutionelle Mitglieder. Zwei % der Mitglieder wären danach 64 Mitglieder.

§ 37 Abs. 1 BGB für Vereine und § 50 Abs. 1 GmbHG für GmbHs stellen auch eine 10 % - Hürde auf.

Derjenige, an den der Antrag zu richten ist (der Präsident), ist geregelt. Dass es sich dabei um ein Organ und kein Organmitglied handeln muss, ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Wenn der Präsident einberufungsverpflichtet ist (§ 9 Abs. 5), dann sollte auch der Antrag an den Präsidenten zu richten sein.

Der Reformvorschlag ist, dass Versammlungen auch als Videokonferenz möglich sind.

§ 9 (7) weist daraufhin, dass für Mitgliederversammlungen die gleichen Regelungen wie für Vorstandssitzungen gelten sollen. Hierzu wird in § 10 (5) folgendes formuliert:

„(5) Eine Vorstandssitzung kann jeweils entweder real (als reine Präsenzsitzung) oder virtuell (ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel) oder in hybrider Form als Online-Präsenzsitzung (als Präsenzsitzung, an der nicht physisch anwesende Mitglieder elektronisch teilnehmen können) erfolgen. Der Präsident entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung unter Angabe der zur Teilnahme erforderlichen Zugangsdaten und der Information mit, wie die Mitglieder ihre (Stimm)Rechte in der Sitzung ausüben können. Dabei hat der Präsident angemessene Vorkehrungen zu treffen, damit alle Teilnehmer die Möglichkeit haben, sich während der Versammlung wechselseitig in Bild und Ton wahrzunehmen und ihre (Stimm)Rechte auszuüben. Es obliegt den Mitgliedern, diese Möglichkeit zu nutzen und sich entsprechend technisch einzurichten. Alle weiteren technischen und sonstigen Einzelheiten zur Abhaltung und Durchführung von virtuellen oder hybriden Vorstandssitzungen werden von dem Präsidenten geregelt.“

Hierzu schreibt die LG Rheinland:

Mitgliederversammlungen müssen aus guten Gründen in Präsenz stattfinden, soweit diesem nicht rechtliche oder öffentliche Belange entgegenstehen, selbst wenn die technischen Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Anders als bei internen Sitzungen von Präsidium und Vorstand halten wir eine Änderung daher weder für notwendig noch für sinnvoll und zielführend.

Votum der AG Satzungsreform:**Eine Entscheidung hierüber müssen die zuständigen Gremien treffen.**

Auch ohne diese Regelung würde sich aus § 32 BGB das Recht des Einberufenden ergeben, zu hybriden Versammlungen einzuladen. Die Durchführung von rein virtuellen Versammlungen dagegen bedarf der Gestattung durch die Mitglieder durch einen Beschluss (eine Satzungsgrundlage ist nicht notwendig). Dementsprechend könnte eine virtuelle Versammlung nur stattfinden, wenn die Mitglieder den Präsidenten per Beschluss hierzu für eine bestimmte Versammlung oder für sämtliche künftigen Versammlungen ermächtigen würden.

Dies vorausgeschickt, könnte man das Ermessen des Präsidenten im Sinne von § 10 Abs. 5 einschränken, etwa dahingehend, dass eine virtuelle Versammlung nur in bestimmten Fällen soll stattfinden dürfen (z.B. nicht bei Präsidiumswahlen oder wenn das Präsidium mit Mehrheit dagegen stimmt).

Der Reformvorschlag zu § 9 (9 bzw. „8 neu“) lautet:

(9) Die Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten oder einem anderen vom Präsidium bestimmten Mitglied, z.B. dem Geschäftsführer, geleitet. Sie kann einen Versammlungsleiter wählen, wenn die vorgenannten Personen auf der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind oder ein Versammlungsleiter von dem Präsidium nicht bestimmt worden ist.

Hierzu schreibt die LG Rheinland:

(8 neu) Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten oder dem Vizepräsidenten geleitet, was eine ihrer Aufgaben ist, nicht von einer vom Präsidium bestimmten Person. Soweit Präsident oder Vizepräsident verhindert sein sollten – was angesichts des langen zeitlichen Vorlaufs unwahrscheinlich ist – wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter selbst.

Votum der AG Satzungsreform:

Der Vorschlag der AG Rheinland wird abgelehnt.

Die Vorschrift ist im Kern unverändert.

Ob die Zulässigkeit der Bestimmung eines Versammlungsleiters durch das Präsidium gestrichen werden soll, ist keine zwingend rechtliche Frage, sondern eine Frage danach, wie viel Kompetenz dem Präsidium zustehen soll.

In § 9 (11) wird zur Protokollierung der Mitgliederversammlung formuliert:

„(11) Das Protokoll über die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Präsidiums oder einem anderen vom Präsidium bestimmten Mitglied angefertigt und von diesem sowie dem Versammlungsleiter unterzeichnet. Das Protokoll ist in den nächsten auf die Mitgliederversammlung folgenden Mitteilungen der Vereinigung zu veröffentlichen. Wird binnen vier Wochen nach dieser Veröffentlichung kein schriftlicher Widerspruch gegen die Richtigkeit der Niederschrift bei dem Präsidenten eingelegt, gilt das Protokoll als genehmigt. Darauf ist bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.“

Hierzu schreibt die LG Rheinland:

(11) Hier möchten wir beim allseits üblichen Procedere bleiben, dass Protokolle über Mitgliederversammlungen von einem Mitglied des Präsidiums, des Vorstandes oder einem durch die Mitgliederversammlung gewählten Protokollanten angefertigt wird. Dieses Protokoll muss von diesem und dem Versammlungsleiter unterzeichnet werden. Soweit dieser kein Mitglied des Präsidiums oder des Vorstandes ist, muss dies zusätzlich durch ein Mitglied des Präsidiums oder des Vorstandes erfolgen.

Das Protokoll wird allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht und unterliegt der Bestätigung bzw. Genehmigung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Votum der AG Satzungsreform:

Der Vorschlag der AG Rheinland wird abgelehnt.

Die Aussagen der LG Rheinland passen nicht zu § 9.8 der aktuellen Satzung, wonach das Protokoll ausschließlich von einem Mitglied des Präsidiums angefertigt wird. Das von der LG Rheinland „übliche

Procedere“ (das tatsächliche Procedere haben wir nicht überprüft) würde also auch nicht mit der aktuellen Satzung übereinzustimmen.

Was die Bestätigung in der nächsten Mitgliederversammlung anbelangt, so stellt sich folgende Frage: Was gilt bis zu dieser Bestätigung, etwa bei einem Beschluss über die Änderung des Vorstandes i.S.v. § 26 BGB? Erfolgt die Anmeldung zum Vereinsregister erst nach der Bestätigung? Wohl nicht. Auch deshalb wurde der aktuelle Formulierungsvorschlag unterbreitet, damit insoweit früher mehr Klarheit herrscht.

In rechtlicher Hinsicht gilt Folgendes: Die Bestätigung eines Protokolls einer Mitgliederversammlung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung bewirkt regelmäßig lediglich eine Beweiserleichterung/Indizwirkung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der protokollierten Vorgänge und Beschlüsse. Materielle oder formelle Fehler im Ablauf oder in der Beschlussfassung werden durch die Protokollbestätigung allein nicht geheilt. Einwendungen und Anfechtungen zu den seinerzeitigen Beschlüssen bleiben mangels weiterer Umstände möglich.

Das ändert nichts an der Tatsache, dass die Bestätigung eines Protokolls nicht erst ein Jahr später, sondern früher erfolgen sollte.

In § 10 (6) wird zur Beschlussfassung des Vorstands im Rahmen der Satzungsreform neu vorgeschlagen:

„(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder (im Zuge einer realen, virtuellen oder hybriden Präsenzsitzung anwesend ist. Er kann auch schriftlich oder auf elektronischem Wege (E-Mail, Fax u.a.) beschließen, worüber der Präsident nach seinem Ermessen entscheidet und dies den Mitgliedern unter Angabe einer angemessenen Frist zur Abstimmung mitteilt. Beschlussfähigkeit ist auch gegeben, wenn nicht alle Vorstandsämter gemäß Absatz 1 besetzt sind.“

Hierzu schreibt die LG Rheinland:

Alleinige Ermessensentscheidungen des Präsidenten zur Art der Beschlussfassung können wir in einer demokratisch organisierten Vereinigung nicht gutheißen. Über die Art der Beschlussfassung muss der gesamte Vorstand mehrheitlich entscheiden.

Votum der AG Satzungsreform:

Der Vorschlag der AG Rheinland wird abgelehnt.

Die Arbeitsgruppe hat Zweifel an der Effizienz der von der LG Rheinland vorgeschlagenen Vorgehensweise, insbesondere wenn die Entscheidung hierüber in Präsenz erfolgen müsste. Sollte dies gewünscht sein, müsste für diese Vor-Entscheidung ein eigener Ablauf vorgesehen werden.

Die Ermessensermächtigung für den Präsidenten bezieht sich ausdrücklich auf die Art der Beschlussfassung und stellt nicht einen Beschluss in das Ermessen des Präsidenten.

In § 11 (1) wird die Zusammensetzung des Präsidiums beschrieben:

„(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und zwei weiteren Mitgliedern. Unter den Präsidiumsmitgliedern sollen ein Burg-, Herrenhaus- oder Schlosseigentümer, ein Wissenschaftler, ein Denkmalpfleger und ein Landesgruppenvorsitzender vertreten sein.“

Hierzu schreibt die LG Rheinland:

(1 u. 2) Unter den Präsidiumsmitgliedern müssen ein Burg-, Herrenhaus- oder Schlosseigentümer, ein Landesgruppenvorsitzender, ein fachbezogener Wissenschaftler und nach Möglichkeit ein Denkmalfleger vertreten sein.

Votum der AG Satzungsreform:

Der Vorschlag der AG Rheinland wird abgelehnt.

Der Reformvorschlag behält die derzeitige Soll-Regelung bei und ergänzt lediglich Herrenhauseigentümer, die zuvor nicht aufgeführt waren.

Zur Wahl des Präsidiums schlägt die Satzungsreform vor:

„(5) Zur Durchführung der Wahl wird vom Präsidium ein Wahlleiter bestellt, der nicht zur Wahl steht.“

Hierzu schreibt die LG Rheinland:

(5 neu) Wahlleiter: Dieser kann vom Präsidium vorgeschlagen werden, muss aber von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Votum der AG Satzungsreform:

Der Vorschlag der AG Rheinland wird zugestimmt.

Eine entsprechende Regelung findet sich in der vorgeschlagenen Satzungsänderung.

Zur Wahl des Präsidiums schlägt die Satzungsreform des Weiteren vor:

„Gewählt werden:

1. der Präsident
2. der Vizepräsident
3. der Schatzmeister
4. das erste weitere Mitglied
5. das zweite weitere Mitglied.

Der Präsident gibt den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung einen Listenwahlvorschlag des Vorstandes bekannt, in dem so viele Kandidaten aufgeführt sind, wie Präsidiumsmitglieder zu wählen sind. Mit der Einladung zu der Mitgliederversammlung sind auch weitere Listenwahlvorschläge im Sinne des vorgenannten Satzes (1) sowie auch Kandidatenvorschläge für einzelne Präsidiumsämter (2) durch den Präsidenten bekanntzugeben, sofern diese bei dem Geschäftsführer spätestens 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung eingegangen sind.

Bei Vorliegen eines Listenwahlvorschlags findet eine Listen-Mehrheitswahl statt, bei der jedes Vereinsmitglied seine Stimme nur für die zur Wahl gestellte Liste im Ganzen und ohne Veränderung abgeben kann.

Bei Vorliegen von mehreren Listenwahlvorschlägen gilt der vorherige Satz mit der Maßgabe entsprechend, dass jedes Vereinsmitglied seine Stimme nur für eine der zur Wahl gestellten Listen im Ganzen und ohne Veränderung abgeben kann.

Bei Vorliegen eines oder mehrerer Listenwahlvorschläge sowie eines oder mehrerer Einzelkandidatenvorschläge entscheidet die Mitgliederversammlung über die Zulassung der letztgenannten. Sofern eine solche Zulassung beschlossen wird, findet eine Einzelwahl für das jeweils zu wählende Präsidiumsmitglied statt, bei dem die Zulassung erfolgte. Im Übrigen, d.h. sofern eine Zulassung von Einzelkandidaten für das jeweils zu wählende Präsidiumsmitglied nicht beschlossen

worden ist, findet eine Listen-Mehrheitswahl nach den obigen Grundsätzen statt, wobei die entsprechende(n) Liste(n) um dasjenige oder diejenigen zu wählenden Präsidiumsmitglieder zu berichtigen ist/sind, für die eine Einzelwahl stattfindet.
Das Präsidium kann sich eine Wahlordnung geben.“

Anstelle dieses Vorschlags schlägt die LG Rheinland vor:

„Die Wahl des Präsidiums erfolgt in geheimer Wahl durch Abgabe von Stimmzetteln in fünf Wahlgängen:

1. Wahl Präsident
2. Wahl Vizepräsident
3. Wahl Schatzmeister
4. Wahl erstes weiteres Mitglied
5. Wahl zweites weiteres Mitglied.

Bei den Wahlgängen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

Die Versammlung kann in offener Abstimmung einstimmig beschließen, für einzelne oder alle Wahlgänge von der geheimen Wahl abzusehen.

Blockwahl ist möglich, soweit nicht mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied diesem widerspricht.
Listenwahl ist möglich, soweit nicht mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied diesem widerspricht und die entsprechenden Listen dem Präsidium spätestens 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen.“

Die LG Rheinland begründet ihren Vorschlag – wie folgt:-

Wenn Präsidium und Vorstand eine ausgewogen durchdachte und gut ausgearbeitete Vorschlagsliste vorlegen, dürfte die Mitgliederversammlung dem Vorschlag einer Block- oder Listenwahl meist folgen.

Im Übrigen werden Kampfabstimmungen nicht vorkommen, wenn die Wahlen durch Präsidium und Vorstand sorgfältig vorbereitet worden sind. Das urdemokratische Recht der Mitglieder einer Auswahl aus mehreren Kandidaten halten wir auch bei der DBV für selbstverständlich.

Auf die Möglichkeit geheimer Wahlen kann nicht verzichtet werden. Die Praxis zeigt, dass diese tatsächlich (aus Zeitgründen) oft nicht gewünscht werden - aber eben nicht immer. Insofern sollte die DBV hier nicht von allgemeinen Usancen abweichen, die sich in den meisten anderen Verein bewährt haben.

Votum der AG Satzungsreform:

Der Vorschlag der AG Rheinland wird abgelehnt.

Die LG Rheinland hat einen auf der aktuellen Satzung beruhenden Gegenvorschlag formuliert, der nahezu alle denkbaren Wahlmöglichkeiten aufgreift (Einzel-, Block- und Listenwahl) und jedem Mitglied das Recht gibt, Einzelwahlen herbeizuführen.

Was die Art der Abstimmung anbelangt, so enthält das Gesetz dazu keine Vorgaben, so dass die Vereinsmitglieder insoweit entscheiden können. In der aktuellen Satzung ist dazu bei Abstimmungen in § 13 nichts geregelt, so dass der Versammlungsleiter das Wahlverfahren bestimmen kann; § 11 in Bezug auf die Präsidiumswahl geht dagegen grundsätzlich von geheimen Wahlen aus.

In dem Vorschlag zur Satzungsreform gibt es den Grundsatz der offenen Abstimmung in § 14, sofern nicht die Mitglieder anders beschließen.

Im § 14 Abstimmungen werden folgende Streichungen und Ergänzungen (Fettdruck) vorgeschlagen:
„(1) Soweit in der Satzung **oder im Gesetz** nicht anders geregelt, ~~werden kommt bei Abstimmungen~~
~~ein Beschlüsse Beschluss~~ mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen **in offenen**
Abstimmungen gefasst, sofern nicht in offener Abstimmung beschlossen wird, geheime
Abstimmungen durchzuführen zustande.“

Hierzu schreibt die LG Rheinland:

Diese Neuregelung teilen wir nicht. Die Möglichkeit zu geheimer Wahl ist der übliche Standard und nicht nur nach Mehrheitsbeschluss, nicht umgekehrt. Regelungsbedarf besteht in-sofern nicht, ist weder notwendig, sinnvoll noch üblich oder gewünscht. Das Bewährte kann bleiben.

Votum der AG Satzungsreform:

Der Vorschlag der AG Rheinland wird abgelehnt.

In Vereinsversammlungen sind sowohl offene als auch geheime Wahlen üblich; die konkrete Form richtet sich vorrangig nach der Satzung des jeweiligen Vereins und ggf. ergänzenden Geschäftsordnungen. In der Praxis werden Wahlen häufig offen durchgeführt, etwa durch Handzeichen oder Stimmzettel, sofern die Satzung oder die Versammlung nichts anderes bestimmt. Ein Anspruch auf geheime Wahl besteht grundsätzlich nicht, es sei denn, die Satzung sieht dies ausdrücklich vor oder es wird von einer qualifizierten Minderheit der Mitglieder beantragt.

Die Literatur und Rechtsprechung betonen, dass die Ausgestaltung der Wahlmodalitäten Ausdruck der Satzungsautonomie ist und keine gesetzlichen Vorgaben für geheime Wahlen bestehen; demokratische Grundsätze sind aber zu beachten, insbesondere wenn die Offenlegung der Stimmabgabe eine unbeeinflusste Wahl gefährden könnte. In besonderen Fällen, etwa bei Vorstandswahlen oder bei sensiblen Personalentscheidungen, ist die geheime Wahl verbreitet und wird oft in der Satzung vorgeschrieben.

Des Weiteren wird durch die Satzungsreform in § 14 folgende Streichung vorgeschlagen:

„(2) Änderungen der Satzung und der Beschluss über die Auflösung der Vereinigung erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen. ~~Die Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung erfolgt durch namentliche schriftliche Abstimmung.~~“

Hierzu schreibt die LG Rheinland:

(2) Dass die Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung durch namentliche schriftliche Abstimmung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgt, muss unserer Auffassung nach ebenfalls bestehen bleiben.

Votum der AG Satzungsreform:

Der Vorschlag der AG Rheinland wird abgelehnt.

Der Vorschlag der AG Rheinland wird nicht begründet. Wenn es derart zwingende Gründe gibt, die eine Vereinsauflösung bewirken, braucht es keinen langwierigen Abstimmungsprozess in einer finalen Mitgliederversammlung mehr. Sollte kein Beschluss zustande kommen, könnte Aufhebung von Amts wegen drohen.

In § 15 (4) Gemeinnützigkeit wird als Satzungsreform vorgeschlagen – Ergänzungen in Fettdruck:

„(4) Die Mitglieder des Vorstandes (einschließlich des Präsidiums) sind – **anders als der Geschäftsführer i. S. v. § 12 – grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Den Mitgliedern des Vorstandes**

(einschließlich des Präsidiums) kann unter Beachtung des Vereinshaushalts und der Vereinsfinanzplanung eine angemessene Vergütung nach Maßgabe der steuer- und gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben für ihre Tätigkeit gewährt werden. Über die Höhe und die Personen beschließt jeweils das Präsidium mit einer 2/3-Mehrheit, wobei dasjenige Präsidiumsmitglied, dessen Vergütung beschlossen werden soll, nicht stimmberechtigt ist. Kostenauslagen oder sonstige Bezüge, die über den Rahmen des Üblichen hinausgehen, dürfen weder an die Mitglieder des Vorstandes noch an Mitarbeiter oder Angestellte gezahlt werden. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter der Vereinigung einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für die Vereinigung entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto oder Telefon.

Hierzu schreibt die LG Rheinland:

(4) Wir halten die vorgeschlagene Vergütung, die zudem das Präsidium selbst beschließen können soll, für abwegig. Abgesehen vom Auslagenersatz und der zulässigen Ehrenamtszuschale ist Gremienarbeit in einem gemeinnützigen Verein stets ehrenamtlich. Wenn die Arbeit tatsächlich so viel zusätzlichen Raum einnehmen sollte, kann sie bezahlt ausgelagert werden.

Votum der AG Satzungsreform:

Der Vorschlag der AG Rheinland wird in einem Punkt zugestimmt. Die AG Satzungsreform schlägt vor, § 15 Abs. 5, wie folgt, zu ergänzen:

„(4) Die Mitglieder des Vorstands (einschließlich des Präsidiums) sind – anders als der Geschäftsführer i.S.v. § 12 – grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Den Mitgliedern des Vorstands (einschließlich des Präsidiums) kann unter Beachtung des Vereinshaushalts und der Vereinsfinanzplanung eine angemessene Vergütung nach Maßgabe der steuer- und gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben für ~~ihre Tätigkeit~~ **Tätigkeiten** gewährt werden, **die außerhalb ihres Vorstandsamtes liegen.**“

Im Übrigen weist die AG Satzungsreform daraufhin:

Wenn Vorstandsmitglieder nicht mehr bereit sind oder sein können, sich in dem geforderten Maß rein ehrenamtlich einzubringen, bietet diese Öffnungsklausel bereits in der Satzung eine Möglichkeit, um hierauf reagieren zu können.

Gleichwohl darf aus Gründen der Gemeinnützigkeit ohnehin niemand durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Als Vergleichsmaßstab gilt hier üblicherweise die Bezahlung im öffentlichen Dienst.